

Anfrage Nr. 0003/2006/FZ  
**Anfrage von: Herrn Stadtrat Holschuh**  
**Anfragedatum: 20.01.2006**

Stichwort:  
**Personaleinsatz und Personal-  
planung bei HSB und RNV**

Schriftliche Frage:

In diesem Jahr und in den nächsten Jahren müssen Stellen bei der Heidelberger Straßen- und Bergbahn AG (HSB) abgebaut werden – von einigen Beschäftigten wird man sich trennen.

Trifft es zu, dass nach Gründung der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) neue Stellen ausgeschrieben und besetzt wurden? Wenn ja, um wie viel Stellen handelt es sich?  
Was unternimmt bzw. wurde von der Stadt und/oder der HVV/HSB dagegen unternommen?

Antwort:

Die Heidelberger Versorgungs- und Verkehrsbetriebe GmbH (HVV) teilt hierzu folgendes mit:

Personaleinsatz und Personalplanung liegen in der alleinigen Verantwortung der Geschäftsführung der RNV, sofern die Bestimmungen des Vertragswerks zur Gründung der RNV eingehalten werden. Von der RNV wurden bisher 26 Planstellen (inkl. Centerleiter) ausgeschrieben und besetzt.

Die Frage der Stellenausschreibung und -besetzung ist im Vertragswerk zur Gründung der RNV detailliert geregelt, hier insbesondere im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vom 22.02.2005, abgeschlossen zwischen den Allianzunternehmen (darunter der HSB AG) und der RNV GmbH sowie im Tarifvertrag zur Sicherung der Rechte der Arbeitnehmer bei der RNV und zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung vom 28.02.2005, abgeschlossen zwischen den Allianzunternehmen (darunter der HSB), der RNV GmbH einerseits und der Gewerkschaft ver.di andererseits.

In diesem Tarifvertrag ist vereinbart (§ 5), dass freiwerdende Planstellen zunächst mit geeigneten Arbeitnehmern auf zusätzlichen Stellen oder aus der zusätzlichen Organisationseinheit zu besetzen sind. Dabei darf diejenige Allianzgesellschaft, der die Stelle zugeordnet ist, den nachrückenden Arbeitnehmer stellen.

Danach werden Stellen zunächst intern, nach erfolgloser interner Ausschreibung dann extern ausgeschrieben.

In § 8 ist zudem geregelt, dass vor einer Reduzierung der Anzahl der überlassenen Arbeitnehmer vorrangig und sofern dies möglich ist, Arbeitsverhältnisse mit RNV-Arbeitnehmern zu beenden sind.

Entsprechende Regelungen zur Stellenbesetzung enthält der § 6 des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages.

Alle Stellenausschreibungen der RNV wurden der Allianzgesellschaft HSB zur Kenntnis gebracht und daraufhin dort geprüft, ob eine interne Besetzung aus dem vorhandenen oder bereits absehbaren Überhang möglich gewesen ist. In keinem Fall konnte ein geeigneter "überzähliger" interner Bewerber der HSB benannt werden, der das von der RNV jeweils vorgegebene Anforderungs- und Qualifikationsprofil erfüllt hätte.

Für die HVV sind keine Anzeichen erkennbar, dass die hier einschlägigen Vertragsbestimmungen durch die Geschäftsführung der RNV missachtet wurden. Dies wird offensichtlich auch von der Arbeitnehmervertretung so gesehen, da der Betriebsrat der RNV in keinem Fall von seinem Zustimmungsverweigerungsrecht bei Einstellungen gemäß § 99 BetrVG Gebrauch gemacht hat.